

II. Nachtrag vom 22.11.2017 zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide vom 25.11.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Gemeinde Marienheide vom 10.11.2003 hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 21.11.2017 folgenden II. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide beschlossen:

§ 1

1. § 3 erhält folgende Neufassung:

1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

a) Reihengräber

für Verstorbene über 5 Jahre für die Dauer von 30 Jahren	1.046 €
für Verstorbene bis zu 5 Jahren für die Dauer von 25 Jahren	654 €
für Urnen für die Dauer von 30 Jahren	742 €
Pflegefreie Rasengräber für die Dauer von 30 Jahren	1.697 €
Baumgrab für die Dauer von 30 Jahren	1.263 €

b) Wahlgräber als Einzel- oder Familiengrab

für die Dauer von 30 Jahren je Grabstätte	1.263 €
---	---------

c) Baumgrab als Wahlgrab für die Dauer von 30 Jahren	1.480 €
--	---------

d) Urnenwahlgrab (zwei Grabstellen)

für die Dauer von 30 Jahren	959 €
-----------------------------	-------

e) Urnennische in der Urnenwand außen bis 4 Urnen

für die Dauer von 30 Jahren	1.524 €
-----------------------------	---------

f) Urnennische in der Urnenwand innen bis 2 Urnen

für die Dauer von 30 Jahren	1.350 €
-----------------------------	---------

g) Verlängerung des Nutzungsrechtes

an einem Wahlgrab	42 €
an einem Urnenwahlgrab	31 €
an einer Urnennische in der Urnenwand außen	45 €
an einer Urnennische in der Urnenwand innen	50 €
an einem Baumgrab als Wahlgrab	42 €

h) anonyme Urnengräber in Gemeinschaftsfeld

für die Dauer von 30 Jahren	915 €
-----------------------------	-------

2. Grabherstellung

a) Herstellung eines Erdgrabes für Personen über 5 Jahre	601 €
b) Herstellung eines Erdgrabes für Personen bis zu 5 Jahren und Totgeburten	398 €
c) Herstellung eines Urnengrabes	251 €
d) Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten	30 %

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.

3. Benutzung der Friedhofshalle

a) Nutzung der Sargkammer pro Tag	38 €
b) Nutzung der Friedhofshalle	508 €

4. Sonstige Leistungen

a) für die Erlaubnis einer Umbettung	28 €
b) für die Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen	50 €
c) für das Ausstellen einer Urkunde zum Erwerb oder Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte	25 €
d) für die Ausstellung einer Erlaubniskarte für Steinmetze	28 €

5. Gärtnerische Pflege von Gräbern

a) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Reihengrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit abgetreten oder läuft das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ab und wird nicht wiedererworben, so ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten abzuräumen. Wird diese Leistung durch die Gemeinde erbracht, wird für das Abräumen und Einebnen des Grabes eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

b) für die gärtnerische Pflege pro Jahr für ein Erdwahlgrab 49 €

c) für die gärtnerische Pflege für ein Urnenwahlgrab 49 €

Nicht aufgeführte Sonderleistungen (z.B. Ausgrabungen und Umbettungen) werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende II. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Marienheide vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht.

Marienheide, den 22.11.2017

Meisenberg